

**Gemeinde Schwaikheim
Rems-Murr-Kreis**

**Satzung
über die Benützung des Schulsportplatzes
und die dafür zu entrichtenden Gebühren**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. Seite 129) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. Seite 71) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 30. Mai 1978 folgende Satzung beschlossen (letzte Änderung am 24.07.2001)

A) Benützungsregelung

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Der Schulsportplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwaikheim und deren Eigentum.
- (2) Der Schulsportplatz dient in erster Linie dem Sportunterricht der Grund- und Hauptschule Schwaikheim, wird aber auch den örtlichen Vereinen oder Gruppen auf Antrag zur Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher Art zu den in dieser Satzung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit es die Beschaffenheit des Platzes zulässt. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Mit der Benützung des Schulsportplatzes unterwirft sich der Benützer den Bestimmungen dieser Satzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 2 Belegungsplan

- (1) Die Benützung des Schulsportplatzes durch die Schule hat Vorrang; sie wird grundsätzlich im Rahmen des Stundenplans im Benehmen mit der Gemeinde geregelt.
- (2) Für den Übungsbetrieb der Vereine steht der Schulsportplatz von Montag bis Freitag (nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen und in den Sommer- und Weihnachtsferien der Schule) bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Verfügung, soweit der Platz nicht von der Schule benötigt wird.
- (3) Die Belegungspläne für den Übungsbetrieb werden jährlich aufgestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats. Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Falls die einzelnen Anlagen verschiedenen Vereinen oder Gruppen überlassen werden, wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet. Falls der Sportbetrieb im Freien wegen schlechten Wetters ausfällt, kann nur dann in die Gemeindehalle ausgewichen werden, wenn sie nicht belegt ist.
- (4) Die Gemeinde kann die Zulassung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig machen. Für Veranstaltungen, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens ein Monat vorher Antrag auf Überlassung des Platzes zu stellen. Über diese Anträge entscheidet das

Bürgermeisteramt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Die im Belegungsplan festgehaltenen Veranstaltungen haben Vorrang.

(5) Für gewerbsmäßige Veranstaltungen wird der Platz nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats.

§ 3 Verwaltung, Aufsicht und Reinigung

(1) Der Schulsportplatz wird vom Bürgermeisteramt verwaltet.

(2) Die laufende Beaufsichtigung gemäß den Anweisungen des Bürgermeisteramts ist Sache des Hausmeisters der Gemeindehalle (Platzwart).

(3) Die Reinigung des Platzes und die Pflege der Grünanlagen besorgt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinde.

§ 4 Haftung und allgemeine Pflichten

(1) Die Gemeinde überlässt den Schulsportplatz zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstaltern. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, jeweils vor der Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Bürgermeisteramt oder dem Platzwart anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

(2) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen stehen.

(3) Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.

(5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 5 Ordnungsvorschriften

(1) Die Benützer haben den Schulsportplatz mit allen Anlagen und Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassene Einzelanlage betreten, die über die befestigten Zugangswege zu erreichen ist.

(2) Für jede Veranstaltung ist dem Bürgermeisteramt und dem Platzwart ein Verantwortlicher zu benennen, welcher für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet hierfür, ebenso dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben.

(3) Untersagt ist die zweckwidrige Benutzung der Anlagen. Verboten sind Einstellen von Fahrrädern usw., das Mitbringen von Tieren, das Wegwerfen von Abfällen.

§ 6 Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

(1) Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Benutzer dürfen den Schulsportplatz nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters betreten. Der Name des Übungsleiters muss dem Platzwart bekannt sein.

(2) Der verantwortliche Übungsleiter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Er erhält einen Schlüssel für die Anlage. Er hat sich zu Beginn und Ende der Übungsstunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Platzwart zu melden und die Anlage wieder abzuschließen.

(3) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.

(4) Zum Umkleiden können die Räume der Gemeindehalle benützt werden, ebenso die Duschen. Geräte (zum Beispiel Tore, Startblöcke, Netze, Kugeln) sind im Außengeräteraum der Gemeindehalle unterzubringen.

Die Benutzung der Gemeindehalle zum Umkleiden, Duschen und die Benutzung der Geräte richtet sich nach der Satzung über die Benützung der Gemeindehalle.

(5) Der Rasen ist weitestgehend zu schonen. Er darf für Übungsspiele bei entsprechender Witterungslage benützt werden, jedoch ausschließlich nur mit Turnschuhen, keinesfalls mit Schuhen, die irgendwelche Stollen, Dornen o.ä. auf den Sohlen haben. Vom Verbot ausgenommen sind Schuhe mit Nockensohlen.

(6) Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen Anlagen ist Sache der Benutzer.

(7) Hartplatz, Laufbahn, Weitsprung- und Kugelstoßanlage dürfen nur mit Turnschuhen oder Hallenrennschuhen, keinesfalls mit Rennschuhen, die mit den üblichen langen Dornen versehen sind, benützt werden. Ebenso sind Schuhe mit Stollen jeglicher Art verboten.

(8) Bei Unbespielbarkeit ist die Benützung der Plätze, insbesondere des Rasenplatzes nicht gestattet. Ob Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet die Gemeinde.

(9) Nach jeder Benutzung des Sportplatzes, insbesondere auch nach Spielen unter Zuschauerbeteiligung sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Veranstalter zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden. Nach wiederholten Verstößen kann die Sportplatzbenutzung auf Zeit oder ganz untersagt werden.

(10) Nicht zulässig ist die Ausübung von Sportarten, die zu einer übermäßigen Lärmbelästigung führen, die für die Benutzer oder Zuschauer eine erhebliche Gefahr bedeuten oder die die Anlagen und Einrichtungen mehr als üblich in Anspruch nehmen. Kugelstoßen ist nur in der vorgesehenen Anlage gestattet. Bei Wurfdisziplinen ist besonders vorsichtig umzugehen.

(11) Bei allen Veranstaltungen dürfen sich im abgegrenzten Innenraum nur Sportler, Kampfrichter, Schiedsrichter und sonst für den Spielbetrieb Verantwortliche aufhalten, auf keinen Fall jedoch Zuschauer.

§ 7 Benutzung der Sportgeräte

(1) Die Übungsleiter haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benützt werden. Beschädigungen sind dem Platzwart anzuzeigen.

(2) Die Aufstellung der Sportgeräte ist Sache der Benutzer, die für die vollständige und unbeschädigte Rückgabe haften.

(3) Die Sportgeräte dürfen nur für den Sportbetrieb innerhalb der Sportanlagen verwendet werden. Ausnahmen kann die Schulverwaltung zulassen.

(4) Die Aufstellung und Verwendung von Sportgeräten, die nicht der Gemeinde gehören sowie Änderungen der Anlagen, das Aufstellen von Hinweistafeln und Absperrungen sind nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramts und im Benehmen mit dem Platzwart zulässig. Die Kosten für den Auf- und Abbau sowie das Wiederherstellen des vorherigen Zustandes hat der Veranstalter zu tragen.

(5) Bei Wettkämpfen, nicht aber während des Übungsbetriebs, ist ausnahmsweise der Betrieb einer Lautsprecheranlage auf Kosten des Veranstalters möglich. Sie darf jedoch nur für Durchsagen benützt werden, nicht für Unterhaltungsmusik oder Reportagen.

§ 8 Verkaufsstände und Firmenwerbung

Innerhalb der Sportanlage ist jede Firmenwerbung untersagt; Verkaufsstände o.ä. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 10 Aufsichtsrecht

Den Aufsichtspersonen der Gemeinde ist der Zutritt jederzeit auch während Veranstaltungen zur gesamten Anlage ohne Bezahlung von Eintrittsgeld gestattet.

§ 11 Widerruf einer Erlaubnis

Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer Benutzungsgenehmigung für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde den Schulsportplatz nicht überlassen hätte. Schadensersatzansprüche der Veranstalter gegen die Gemeinde wegen Zurücknahme einer Erlaubnis, weil der Platz unbespielbar ist oder aus sonstigen Gründen, sind ausgeschlossen.

B) Gebührenregelung

§ 12 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Schulsportplatzanlage Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

Gebühren sind Bringschulden und jeweils an die Gemeindekasse Schwaikheim zu bezahlen.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenbemessung

Für die Benützung der Anlage oder Teilen der Anlage (einschließlich der Umkleieräume in der Gemeindehalle) von der Inanspruchnahme bis zum Abräumen, wobei Vorbereitungs- und Abräumzeiten nicht berücksichtigt werden, wenn kein Sportunterricht ausfällt.

(1) Grundgebühren

1.1 für die Benützung der gesamten Anlage	61 Euro
1.2 für die Benützung des Hartplatzes	20 Euro
1.3 für die Benützung des Rasenplatzes	40 Euro
1.4 für die Benützung der Lauf-, Weitsprung- und Kugelstoßanlage	10 Euro

Bei Veranstaltungen die länger als 6 Stunden dauern, wird die doppelte Gebühr berechnet.

(2) Durch vorgenannte Gebühren sind alle Leistungen abgegolten, die mit der Überlassung von Benutzungsrechten im Zusammenhang stehen.

§ 15 Gebührenbefreiung

Von den vorgenannten Gebühren werden befreit:

(1) Der Übungsbetrieb von Montag bis Freitag durch ortsansässige Gruppen, Vereine und Organisationen.

(2) Punkt- und Freundschaftsspiele sowie Turniere und Wettkämpfe aktiver Spieler und Jugendspiele, bei denen Mannschaften ortsansässiger Vereine mitspielen, auch dann, wenn Eintrittsgeld bis höchstens 3 Euro pro Person erhoben wird.

(3) Veranstaltungen der Grund- und Hauptschule Schwaikheim.

§ 16 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung der Veranstaltung. Sie werden zahlungsfällig eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung. Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen eine Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 17

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 28. August 1964 entsprechende Anwendung.

§ 18

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (letzte Änderung am 01.01.2002).